

## **S a t z u n g** **für die Erhebung von Stellplatzablösebeiträgen**

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl Nr. 43 vom 11.10.1993 S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer Kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03.02.1994 (GVBl. LSA Nr. 7 vom 09.02.1994 S. 164) in Verbindung mit § 52 Absatz 6 des Gesetzes über (GVBl. LSA Nr. 31/1994 vom 29.06.1994, S. 723) erläßt die Gemeinde Holzweißig folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Ist die Herstellung von notwendigen Stellplätzen oder Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so verzichtet die Gemeinde Holzweißig auf die Herstellung, wenn der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde Holzweißig einen Geldbetrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung zahlt (Ablösung der Stellplatzverpflichtungen)

### **§ 2 Geldbetrag**

Die Höhe des Geldbetrages wird unter Anwendung eines Satzes von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Grunderwerbskosten auf 4.000,00 DM je Stellplatz festgelegt..

### **§ 3 Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtig ist unter Voraussetzung des § 52 Abs. 6 BauO LSA, der nach § 52 BauO LSA Stellplätze oder Garagen herzustellen hat.

### **§ 4 Fälligkeit**

Der Ablösebetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.  
Vor Zahlung des Ablösebetrages soll die Benutzung des Vorhabens nicht gestattet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Gemeinde Holzweißig in seiner Sitzung vom

10.02.1992

beschlossene Stellplatzablösesatzung wird hiermit öffentlich  
bekanntgemacht.  
Letzte Änderung am 13.02.1995.

Holzweißig, den 13.02.1995

Die Bürgermeisterin

gez. Jackowski .